

Plattform Wasserversorgung Uri 2024

23. September 2024

Programm

1. Begrüssung (Landammann Ch. Arnold und AfU)
2. Einführung
3. Teilrevision KUG: Umsetzung im Bereich Wasserversorgung (A. Imhof, Lorenz Jaun, AfU)
→ Fragerunde / Diskussion
4. Überblick Trinkwasserkontrollen LdU (T. Muff, LdU)
5. Vollzug Grundwasserschutzzonen (S. Walker, AfU)
6. Schlusswort

Wasserversorgungsstrategie



Zielsetzung:

1. Die **Zuständigkeiten** sind für den Kanton, die Gemeinden sowie die Wasserversorgungen einlässlich geregelt.
2. Die **Gemeindebehörde trägt die Verantwortung für die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet**. Sie kann ihre Aufgaben an einen oder mehrere Wasserversorger übertragen. Bei mehreren Versorgern koordiniert sie diese und behält die strategische Verantwortung.

etc.

➔ Auftrag Regierungsrat:
Gesetzliche Regelung prüfen resp. zu schaffen.

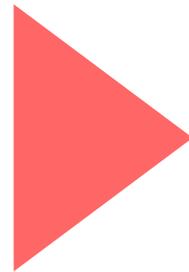
A photograph of a waterfall in a forest. The water is blurred, creating a sense of motion. In the foreground, there are two stacks of smooth, light-colored stones on a large, dark rock. The background is filled with lush green foliage and trees.

Teilrevision KUG
Umsetzung im Bereich Wasserversorgung

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden

¹ Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.



Im 7. Kapitel

1. Abschnitt: **Wasserversorgung**

Artikel 53 bis 53c

Bericht zum KUG = Gesetzeskommentar, Ausführungen zu den Artikeln

Zuständigkeit des Kantons

Artikel 53

¹ Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

² In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³ Das zuständige Amt:

- a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 53a

¹ Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

Bericht KUG: «Dabei soll die Gemeinde **mindestens die strategische Verantwortung** übernehmen. Die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser kann die Gemeinde selbst erbringen oder an Dritte übertragen.»

Den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

- Eigene Wasserversorgung (für alle kommunalen Gebiete oder für einen Teil) und/oder
- Dritte beauftragen: **Leistungsvereinbarung** (Konzession)

Es braucht in jedem Fall ein kommunales, politisches Gremium «Wasserversorgung».

- Ressort «Trinkwasser» (Mindestanforderung)
- i.d.R. **Wasserkommission**

Zuständigkeit der Gemeinden

Leistungsvereinbarung oder Konzession (siehe auch Bericht KUG):

- Art und Umfang der übertragenen Leistung
 - Organisation
 - Kostendeckende Finanzierung
 - Einhaltung der Mindestanforderungen
 - Vorgaben zu Erstellung und Unterhalt von WV-Anlagen
 - Aufsicht der Gemeinde
 - Modalität bei allfälliger Übernahme durch Gemeinde
-
- ➔ Beispiele: Altdorf (Eggberge), Silenen
 - ➔ Mustervereinbarung geplant

Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 53a

² Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

Anzahl Körperschaften, die von der kommunalen Wasserversorgung **übernommen** werden oder mit denen **Leistungsvereinbarungen** (Konzessionen) abzuschliessen sind:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Öffentlich-rechtliche Körperschaften: | 29 (davon 10 in der BZ, 3 in der WZ, 16 weitere) |
| Privatrechtliche Körperschaften: | <u>19</u> (davon 18 in der BZ und 1 in der WZ) |
| Total: | <u>48</u> |

Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 53a

³ Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

Bericht KUG: begründete Ausschlussfälle

«Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Gebiet:

- kaum mehr bewohnt oder
- im Sömmerungsgebiet liegt oder
- nur im Sommer bewohnt wird.»

Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 53a

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen **langfristig kostendeckend finanziert** sind.

⁵ Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

Bericht KUG:

- Finanzierung beschränkt sich nicht nur auf Betrieb. Auch Werterhalt und künftige Investitionen müssen einbezogen werden. → **Investitionsplanung**
- Kostendeckende Finanzierung: durch Gebühren oder Beiträge
- «Beiträge Dritter können etwa dann eingesetzt werden, wenn beispielsweise aufgrund der Topografie, der Naturgefahren oder der grossen Verteildistanzen aufwendige Infrastrukturbauten erstellt werden müssen, die ohne Beiträge Dritter unverhältnismässig hohe Gebühren auslösen würden.»

Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

Artikel 53b

¹ Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine **generelle Wasserversorgungsplanung** und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Bericht KUG:

- GWP = Zustands- und Bedarfsanalyse in den Bereichen Wassergewinnung, Wasserbedarf, Erschliessung, Wasserbilanz und Versorgungssicherheit.
- sachlich und zeitlich koordiniert mit Nutzungsplanung

Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

Artikel 53b

³ Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Bericht KUG:

Synergien nutzen, allfällige Defizite gemeinsam angehen (z.B. Redundanzen)

Kantonsbeiträge GWP

Artikel 53c

- ¹ An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.
- ² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.
- ³ Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion zu unterbreiten.

Aufgaben der Gemeinden nach KUG

| Aufgabe | Grundlage |
|--|-----------------------|
| Politisches Gremium «Wasserversorgung» einsetzen | Art. 53a Abs. 1 |
| Zuständigkeitsgebiete bestimmen | Art. 53a Abs. 2 und 3 |
| Regelung mit den WV im Zuständigkeitsgebiet: Übernahme <u>oder</u> Leistungsvereinbarung (Konzession) | Art. 53a Abs. 1 |
| WV kostendeckend sicherstellen | Art. 53a Abs. 4 |
| GWP erstellen | Art. 53b |
| Strategie-Massnahmen umsetzen | Art. 53a Abs. 5 |

Umsetzungsplanung Gemeinden

| Aufgabe | Zeitplan |
|--|--|
| 1. Politisches Gremium «Wasserversorgung» einsetzen Wasserkommission oder zumindest Ressort Trinkwasser im Gemeinderat | bis Ende 2025 |
| 2. Zuständigkeitsgebiete bestimmen | bis Ende 2025 |
| 3. Regelung mit Zuständigkeitsgebieten abschliessen Leistungsvereinbarung/Konzession oder Übernahme durch kommunale Wasserversorgung | bis spätestens beim Einreichen des Vorgehensplans GWP (siehe 4) |
| 4. Vorgehensplan und Beitragsgesuch für GWP Einreichung bei der GSUD | ab 2026 |
| 5. Kostendeckende Finanzierung WV sicherstellen | ab sofort, aber spätestens im Rahmen der Regelung mit den Zuständigkeitsgebieten (siehe 3) |

➔ Schriftliche Aufforderung der Gemeinden durch AfU in 2. Hälfte 2024

Umsetzungsplanung AfU

| Themen | Bemerkungen | Zeitplan |
|---|---|-----------------------|
| 1. GWP: Reglement und Wegleitung | in Bearbeitung, Einsatz BG ab Herbst 2024 | Mitte 2025 |
| 2. Muster (Arbeitshilfe) für Leistungsvereinbarung/Konzession | in Planung, Erfahrungen aus den Gemeinden abholen | Mitte 2025 |
| 3. Plattform WV 2025: <ul style="list-style-type: none"> • GWP (u.a. Reglement und Wegleitung), • Muster Leistungsvereinbarung/Konzession • ... | - | 22. Sept. 2025 |

Wasserversorgungsstrategie Stand Umsetzung

| Thema | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|
| 1. Priorität | | | | | | | |
| ✓ Plattform (Z1) | X | X | X | X | X | X | X → |
| ✓ Mindestanforderungen (Z2) | | | | | | | |
| (✓) Rahmenbed. / Zuständigkeiten (Z3 bis Z6) | | | RS | | | | |
| Stärkung Gemeinden (Z7 und Z8) | | | | | | | |
| Stärkung Gemeinden (Z9 und Z10) | | | | | | | → |

RS = Rechtsetzungsprozess

- Z7. Sämtliche Gemeinde-Exekutiven sind bezüglich ihrer Aufgaben in der Wasserversorgung informiert und sensibilisiert.
- Z8. Die Gemeinden haben entsprechende Kenntnisse über ihre privaten Versorgungen bezüglich Versorgungsgebiet, Anlagenzustand sowie Finanzierung.
- Z9. Alle Gemeinde-Exekutiven verfügen über ein Ressort «Trinkwasser» sowie eine zuständige Person. Diese verfügt über das erforderliche Wissen und hat Einsicht bei allen Wasserversorgungen der Gemeinde.
- Z10. Alle Versorgungen verfügen über ein Gebührensystem, das ihnen einen langfristig selbsttragenden Betrieb ermöglicht.



**Fragen / Diskussion Umsetzung
vorgehen KUG.**

Auswertung Umfrage und nächster Termin

Umfrage zur Plattform 2024



Nächste Plattform Wasserversorgung

22. September 2025

A scenic view of a mountain range with snow-capped peaks and a foreground of green bushes with pink flowers. The mountains are rugged and have patches of snow on their slopes. The sky is a clear, pale blue. The foreground is filled with dark green, woody bushes with small, bright pink flowers. The overall scene is peaceful and natural.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!**